

---

BRZ-Geschäftsstelle: Dudweilerstraße 58, 66111 Saarbrücken

Büro Saarbrücken  
Dudweilerstraße 58  
66111 Saarbrücken  
Tel.: (06 81) 37 35 51  
Fax: (06 81) 37 35 39  
Mo, Mi: 9-13 Uhr  
Di, Do: 9-16 Uhr

<p>Deutscher Bundestag Ausschuss f. Gesundheit</p> <p>Ausschussdrucksache <b>19(14)0045(11)</b> gel. VB zur öAnh am 28.11.2018 - <b>Kostenübern. künstl. Befruchtung</b> 26.11.2018</p>
---

Büro Berlin  
Unter den Linden 10  
10117 Berlin  
Tel.: (0 30) 39 49 47 38  
Fax: (06 81) 37 35 39  
Mo - Fr: 9-13 Uhr

E-Mail: [brz@repromed.de](mailto:brz@repromed.de)  
<http://www.repromed.de>

21. November 2018/Dr. Hil

**Stellungnahme**  
**des Bundesverbands Reproduktionsmedizinischer Zentren Deutschlands e.V.**  
**(BRZ)**

**zum Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Gleichstellung**  
**nichtehelicher Lebensgemeinschaften und lesbischer Paare beider**  
**Kostenübernahme für Maßnahmen der künstlichen Befruchtung**  
**BT-Drs. 19/1832**

**sowie**

**zum Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE**  
**Medizinische Kinderwunschbehandlungen umfassend ermöglichen**  
**BT-Drs. 19/5548**

Die Abgeordneten der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordern – in nahezu wortgleicher Textierung mit dem Gesetzentwurf BT-Drs. 18/3279 vom 27.11.2014 – in ihrem Gesetzentwurf vom 24.04.2018, BT-Drs. 19/1832 eine Änderung des § 27a Sozialgesetzbuch V. Damit soll sichergestellt werden, dass *„neben verheirateten auch verpartnerte sowie nicht formalisierte Paare für Maßnahmen der homologen oder heterologen künstlichen Befruchtung einen gesetzlichen Anspruch auf partielle Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung“* erhalten. Zur Begründung des Gesetzentwurfs wird unter anderem angeführt: „Die Gesetzesregelung verfolgt das Ziel, ungewollt kinderlose

Paare unabhängig vom Familienstand bei der Inanspruchnahme von Maßnahmen der assistierten Reproduktion finanziell zu unterstützen. Damit soll die Ungleichbehandlung und Diskriminierung von nicht verheirateten und lesbischen Paaren bei der Erfüllung des Kinderwunsches beendet werden.“

Die Abgeordneten der Bundestagsfraktion DIE LINKE fordern mit ihrem Antrag BT-Drs. 19/5548 vom 07.11.2018, der Bundestag wolle beschließen, medizinische Kinderwunschbehandlungen umfassend zu ermöglichen, insbesondere durch „*die volle Erstattung der Kosten für medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft auch unter Verwendung von Spendersamen*“ durch die gesetzliche Krankenversicherung für alle „*Menschen mit ungewollter, medizinisch begründeter Kinderlosigkeit*“ und parallel dazu die Beendigung der „*dann überflüssig gewordene[n] Bezuschussung aus dem Bundeshaushalt*“ und der „*entsprechenden Vereinbarungen mit den Ländern*“.

## **Vorbemerkungen**

Der Bundesverband Reproduktionsmedizinischer Zentren Deutschlands e.V. (BRZ) begrüßt grundsätzlich die Ausweitung der finanziellen Unterstützung der Paare, deren Kinderwunsch nur durch die medizinische Hilfe der Reproduktionsmedizin verwirklicht werden kann. Deutschland braucht mehr Kinder und Deutschland hat eine sich rapide wandelnde Einstellung zu Ehe und Familie und damit auch zur Verwirklichung des Kinderwunsches. Diesem gesellschaftlichen Wandel muss auf allen Ebenen Rechnung getragen werden.

Der BRZ steht daher den Anliegen, die in den BT-Drs. 19/1832 und BT-Drs. 19/5548 aufgeführt sind, grundsätzlich positiv gegenüber.

## **Kritische Einschätzung**

**Der BRZ schließt sich der von der Bundesärztekammer veröffentlichten Stellungnahme vom 20.11.2018 vollumfänglich an, möchte aber nachstehend einige Aspekte noch einmal herausgreifen.**

Mehr als 25 Jahre nach Inkrafttreten des Embryonenschutzgesetzes (ESchG) ist die rechtliche Situation der Reproduktionsmedizin – eines rechtlich und ethisch höchst komplexen Bereiches – weder dem Stand der Wissenschaft, noch den gesellschaftlichen Veränderungen angepasst, noch rechtlich durchgängig und in sich konsistent geklärt.

Darüber hinaus sind – hier beispielhaft – bei der unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich zulässigen Embryospende weder die Rechte der Kinder auf Wissen um ihre genetische Herkunft noch die Rechte der „Spendereltern“, „Wunscherltern“ und behandelnden Ärzte bis heute geklärt. Auch der Bereich des Unterhalts- und Erbrechts bedarf in diesem Kontext dringend einer Regelung.

Für die Einschätzung einer stabilen bzw. instabilen Partnerschaft eines miteinander nicht verheirateten/verpartnerten Paares kann nicht die Ärzteschaft herangezogen werden. Eine stabile Partnerschaft hat fundamentale Einflüsse auf die Entwicklung der Kinder, die mithilfe der Reproduktionsmedizin das Licht der Welt erblicken sollen. Die Entscheidung darüber schlicht an den Arzt zu delegieren, kann nicht im Interesse des Arztes, des Gesetzgebers und der Gesellschaft - vor allen Dingen aber nicht im Interesse des Kindes sein. Darüber hinaus kann die Ärzteschaft mit der Auslegung des rechtlich unbestimmten Begriffs „aus medizinischen Gründen“, wie er sich im Gesetzentwurf auf BT-Drs. 19/1832 findet, oder des unscharfen Begriffs „medizinisch begründete Kinderlosigkeit“, der im Antrag auf BT-Drs. 19/5548 verwendet wird, belastet werden.

**Eine finanzielle Regelung zur Behandlung mittels Samenspende eines Dritten darf nicht der Schaffung der erforderlichen Rechtssicherheit für alle beteiligten Personen vorangestellt werden. Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang auf Konsequenzen des § 1600d Absatz 4 Bürgerliches Gesetzbuch verwiesen, demzufolge ein Samenspender unter den dort aufgeführten Voraussetzungen nicht als Vater festgestellt werden kann. Im Ergebnis bleibt ein Kind, das unter den Bedingungen des Samenspenderregistergesetzes gezeugt wurde, vaterlos im rechtlichen Sinne, wenn es in eine lesbische Partnerschaft hineingeboren wird. Auch im Falle eines verheirateten lesbischen Paares kann die Ehefrau der Kindesmutter nicht aufgrund der Ehe zum rechtlichen Mit-Elternteil des Kindes werden, wie festgestellt durch den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 10.10.2018 (Az. XII ZB 231/18). Sollte eine Stiefkindadoption nicht gelingen, würde dem Kind ein zweiter Elternteil entzogen.**

**Die Gleichstellung der miteinander nicht verheirateten/verpartnerten Paare vorrangig gegenüber der Klärung der rechtlichen Situation der in diese unregelmäßig hineingeborenen Kinder über einen finanziellen Zuschuss regeln zu wollen, betrachtet der BRZ als Fehleinschätzung und der Brisanz der Situation – vornehmlich der Kinder, aber auch der Ärzteschaft – nicht angemessen.**

Saarbrücken und Berlin, den 21.11.2018